

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen erlassen:

Artikel I

§ 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Steffenshagen vom 06.07.2012 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern zusammen.
Der Finanzausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen.
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmal- pflege, Probleme der Kleingartenanlagen

Bei Bedarf werden auf Beschluss der Gemeindevertretung weitere zeitweilige Ausschüsse gebildet.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.